

näher präzisiert und eingedämmt werden, und der Kopenhagener Kongreß hatte in diesem Sinne Beschlüsse gefaßt (s. Droit d'Auteur, 1909, S. 96 u. 99.) Aber augenscheinlich hat der deutsche Gesetzgeber hier nicht vorangehen wollen, um die Rechtswirkung einer Bestimmung zu beschneiden, die nicht von Deutschland inspiriert wurde; so enthält denn der von uns zergliederte Gesetzesentwurf einfach den Satz: »Die Bestimmung des Artikels 13, Absatz 3, der Übereinkunft bleibt unberührt.« Der Motivenbericht setzt denn auch auseinander, daß die im Entwurf vorgesehenen Übergangsbestimmungen zur Schonung der von der Instrumentenindustrie erworbenen Rechte nur für das innere deutsche Recht oder für das Vertragsrecht hinsichtlich derjenigen Länder aufgestellt werden, die mit Deutschland Verträge geschlossen haben; mit anderen Worten: gegenwärtig würden sie bloß den deutschen, österreichisch-ungarischen und amerikanischen Autoren zu gute kommen.*)

Wir können diese Maßnahmen folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die neue Rechtsordnung findet auf alle Werke, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstehen werden, Anwendung.

2. Dagegen findet sie keine Anwendung auf diejenigen Werke der Tonkunst, die erlaubterweise vor dem 1. Mai 1909 auf mechanische Instrumente übertragen wurden, indem dieses Datum als der Zeitpunkt angesehen wird, wo die Beschlüsse der Berliner Konferenz allgemein bekannt waren und in ihren rechtlichen Folgen überschaut werden konnten; solche Werke unterliegen der freien Wiedergabe.

3. Die Werke der Tonkunst, die zwischen dem 1. Mai 1909 und dem Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes (also in einer Zwischenzeit von etwa 18 Monaten) auf derartige Instrumente übertragen worden sind, werden vom letztgenannten Tage an der ausschließlichen Kontrolle des Autors unterstellt; um aber diesen vorgefundenen Zustand in Berücksichtigung zu ziehen, wird gestattet, die während dieser kurzen Übergangsperiode hergestellten Instrumente und Organe zu vertreiben und sich ihrer zur öffentlichen Ausführung zu bedienen.

4. Endlich werden die Verhältnisse, die hinsichtlich derjenigen Werke der Literatur und Tonkunst entstehen, an denen der Autor bis dahin ein ausschließliches Urheberrecht oder nach Artikel 22 des Gesetzes von 1901 ein teilweises derartiges Recht zur Überwachung der Übertragungen auf gewisse vervollkommnete Instrumente wie das Pianola besaß, für den Fall besonders geordnet, wo der Autor über dieses ausschließliche Recht schon verfügt hat. Hat er dasselbe an einen Dritten abgetreten, so behält es dieser im ausschließlichen Besitze sowohl gegenüber dem Autor selbst, wie gegenüber Dritten, die aus dieser entgeltlichen Abtretung keinen Vorwand herleiten können, um eine Lizenz zu verlangen. Und wenn der Autor, ohne sein Recht abzutreten, einem Dritten einfach gestattet hat, das Werk für die mechanische Wiedergabe zu benutzen, so begründet diese Erlaubnis, auch wenn sie gegen Entgelt erteilt wurde, für Dritte kein Recht, um darauf eine Lizenzforderung zu gründen und eine ähnliche Erlaubnis zu verlangen.

Die hier vorgeschlagenen Lösungen zeugen von einer hohen Fürsorge für die positiven Rechte des Autors.

*) Anmerkung der Redaktion: Wir machen immerhin darauf aufmerksam, daß die neuen Literaturverträge, die Deutschland mit Belgien, Frankreich und Italien abgeschlossen hat, die Meistbegünstigungsklausel enthalten. S. das Nähere in Röthlisberger: Die Sonderliteraturverträge des Deutschen Reiches. Bern, Francke. 1909.

B. Recht an den auf mechanische Instrumente übertragenen Wiedergaben oder Ausgaben.

Da der Schutz der Autoren gegen Übertragung ihrer Werke auf Sprech- und Singmaschinen in der angegebenen Weise ausgedehnt worden ist, so hat die betreffende Industrie den lebhaften Wunsch ausgesprochen, auch ihrerseits einen Schutz gegen Nachbildung der oft unter großen Kosten hergestellten Platten, Scheiben, Walzen usw. zu erlangen. Der Motivenbericht bemerkt, daß diese Frage schon während der Berliner Konferenz aufgetaucht sei, aber dort nicht näher behandelt werden können, weil sie nach der Erklärung des Herrn Bauvermans (Actes, S. 216) dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes angehöre. Immerhin erscheint der Moment, wo die betreffende Industrie ihre bis dahin genossene Bewegungsfreiheit größtenteils wird opfern müssen, günstig, um auch diese Frage in billiger Weise zu lösen. Die Motive machen in dieser Hinsicht folgende Unterscheidung:

1. Der Schutz wird ohne Schwierigkeit auf der Basis des Urheberrechts verwirklicht werden können, sofern er sich auf einen persönlichen Vortrag, d. h. auf die mündliche, zu Gehör gelangende Wiedergabe eines Werkes vor dem Aufnahmeapparat gründet; denn wenn diese Zwischenwiedergabe durch ein Instrument festgelegt wird, kann sie durchaus einer Bearbeitung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst gleichgeachtet werden. In diesem Falle ist der Sänger oder der Ausübende (nicht etwa der Hersteller der den Vortrag fixierenden Vorrichtung, dem übrigens tatsächlich der Sänger regelmäßig sein Recht übertragen wird) wie jeder andere Verfasser einer Bearbeitung hinsichtlich der Ausdehnung, der Dauer und der Wahrung seines Urheberrechts zu schützen.

2. Möglicherweise werden auch Vorrichtungen zur Wiedergabe ohne Vermittlung eines individuellen künstlerischen Vortrages hergestellt; dazu kann eine technische Tätigkeit wie Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften usw. genügen. Aber sogar zur Ausübung einer solchen Tätigkeit ist nicht bloß der Besitz technischer, sondern teilweise auch musikalischer und künstlerischer Kenntnisse erforderlich. Gewiß werden die ersteren in vielen Fällen so überwiegen, daß die Grundvoraussetzungen für die Entstehung eines Urheberrechts fehlen. Dagegen hindert dies nicht, den gleichen Schutz wie den den Ausübenden zuerkannten (siehe unter 1) jedesmal auch dann zu erteilen, wo der Übertrager eine individuelle künstlerische Leistung erzielt, was von Fall zu Fall zu prüfen sein wird. Deshalb stellt der Entwurf folgenden Vorschlag auf:

»Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das nämliche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, der die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.«

Diese Fassung zeigt deutlich, daß es sich hier nicht um eine Originalschöpfung handelt, deren Wiedergabe der Einwilligung des Verfassers des ursprünglichen Werkes entzogen wäre, sondern um eine Wiedergabe aus zweiter Hand, die unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes nach Artikel 2 der revidierten Übereinkunft Schutz genießt.